

Entschädigungsregelung für die Tätigkeit der Mitglieder in Prüfungsausschüssen, dem Berufsbildungsausschuss und dem Schlichtungsausschuss der IHK Frankfurt am Main

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Mitwirkung in Prüfungsgremien bei gesetzlich vorgeschriebenen IHK-Prüfungen gewährt die IHK Frankfurt am Main auf Antrag über das Prüfer-Portal eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und Aufwand in sinngemäßer Anwendung von Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718,776), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert, in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. Diese Entschädigungsregelung tritt mit der Veröffentlichung im IHK Wirtschaftsforum in Kraft. Die „Neue Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung“ vom 22. März 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

1. Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 7,00 Euro je Stunde. Entsteht dem Prüfer ein Verdienstaufschlag, so erhält er statt der Entschädigung für Zeitversäumnis nach Satz 1 bei entsprechendem Nachweis auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 24,00 Euro, soweit der Verdienstaufschlag nicht von einer anderen Seite ersetzt wird. Ist die Entschädigung nach Stunden bemessen, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll berechnet.

2. Fahrtkosten

Ersatz der Fahrtkosten erfolgt in entsprechender Anwendung von § 5 JVEG in der jeweils gültigen Fassung.

3. Tagegeld

Für Tätigkeiten ab einer Mindestzeit von 8 Stunden, einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, wird entsprechend § 6 Abs. 1 JVEG ein Tagegeld gewährt, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst.

4. Aufgabenbewertung

Sofern Prüfer für die Aufgabenbewertung nicht Zeitversäumnis nach dem JVEG geltend machen, werden je Stunde Prüfungszeit (Richtzeit in den einzelnen Fächern) und Prüfungsteilnehmer vergütet:

- a) bei Antwort-Wahl-Aufgaben 1,20 Euro
- b) bei Freitext-Aufgaben
 - Im Bereich Ausbildung 4,00 Euro
 - Im Bereich Weiterbildung 6,00 Euro
- c) bei gemischten Aufgaben entsprechend anteilig

Für die Bewertung der Fertigkeitprüfung (betriebliches Projekt, betrieblicher Auftrag, etc.) kann nur Zeitversäumnis gemäß Ziffer 1 geltend gemacht werden. Eine Ausnahme hierzu ist die Fertigkeitprüfung nach Teil 1 der Abschlussprüfung bei den Kaufleuten für Büromanagement, deren Bewertung nach Ziffer 4 b vergütet wird.

Bitte beachten: Etwaige steuerpflichtige Teile des Abrechnungsbetrages sind vom Empfänger im Rahmen der persönlichen Steuererklärung(en) zu deklarieren.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, DATUM

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer